

Verordnung über die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung¹ (Organisationsverordnung Landesversorgung)

vom 6. Juli 1983 (Stand am 1. Januar 2013)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 52–55 des Landesversorgungsgesetzes vom 8. Oktober 1982² (LVG),

verordnet:

1. Abschnitt: Organisation

Art. 1³ Grundsatz

Organisation und Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung richten sich nach den verschiedenen Bedrohungsmöglichkeiten für die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen und nach dem Subsidiaritätsprinzip. Der Aufbau der Organisation beruht auf dem Milizsystem.

Art. 2 Vorgesetzte Stelle

Die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung ist dem Vorsteher des Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)⁴ unterstellt.

Art. 3 Leitung der Organisation

Der Delegierte für wirtschaftliche Landesversorgung (Delegierter) leitet die Organisation als Verantwortlicher für die gesamten Vorbereitungsmaßnahmen im Nebenamtsamt.

AS 1983 950

¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 der V vom 2. Juli 2003 über die Vorbereitungsmaßnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung, in Kraft seit 1. Aug. 2003 (AS 2003 2167).

² SR 531

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Mai 2002, in Kraft seit 1. Juli 2002 (AS 2002 1514).

⁴ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) auf den 1. Jan. 2013 angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

Art. 4 Organisationseinheiten und Organe des Bundes

Die Organisation umfasst auf Stufe Bund:

- a. das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (Bundesamt) als vollamtliches Stabsorgan (Art. 9);
- b.⁵ die Grundversorgungsbereiche: Ernährung, Energie und Heilmittel (Art. 11–12a);
- c.⁶ die Infrastrukturbereiche: Transporte, Industrie, ICT-Infrastruktur und Arbeit (Art. 13–15);
- d.⁷ bestehende Bundesstellen, soweit sie Aufgaben der Landesversorgung erfüllen (Art. 16).

Art. 5⁸ Bereiche der wirtschaftlichen Landesversorgung

¹ Die Bereiche der Landesversorgung beruhen auf dem Milizsystem. Sie gliedern sich in die Bereichsleitung mit den ihr direkt unterstellten Stabs- und Dienststellen sowie in Abteilungen und Sektionen.

² Zur Erfüllung ihrer Aufgaben (Art. 10–15) können ihnen vollamtliche Geschäftsstellen zur Verfügung gestellt werden. Diese sind im Bundesamt eingegliedert, unterstehen jedoch für die entsprechenden fachlichen Belange den betreffenden Bereichschefs.⁹

Art. 6 Kantone

¹ Die Kantone werden zur Mitarbeit und Durchführung von Massnahmen der Landesversorgung herangezogen.

² Für den Vollzug der ihnen übertragenen Aufgaben unterstehen sie der Aufsicht des Bundes.

³ Sie können die Gemeinden nach kantonalem Recht zur Mitwirkung heranziehen; diese unterstehen der Aufsicht ihres Kantons.

Art. 7 Organisationen der Wirtschaft

¹ Organisationen der Wirtschaft werden zur Mitarbeit und beim Vollzug von Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung herangezogen.

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Mai 2002, in Kraft seit 1. Juli 2002 (AS 2002 1514).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Mai 2002, in Kraft seit 1. Juli 2002 (AS 2002 1514).

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Mai 2002, in Kraft seit 1. Juli 2002 (AS 2002 1514).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AS 2001 1443).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Mai 2002, in Kraft seit 1. Juli 2002 (AS 2002 1514).

² Für den Vollzug der ihnen übertragenen Aufgaben unterstehen sie der Aufsicht des Bundes.

2. Abschnitt: Zuständigkeiten der Organe¹⁰

Art. 8 Der Delegierte für wirtschaftliche Landesversorgung

¹ Der Delegierte legt die allgemeinen Ziele und Prioritäten der wirtschaftlichen Landesversorgung fest; er koordiniert die Tätigkeit der Organe und kann ihnen Weisungen erteilen.

² Er ist verantwortlich für die Verbindungen zwischen Landesversorgungsorganen und der Privatwirtschaft.

³ Er leitet die gesamte Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung nach den Weisungen des Vorstehers des WBF.¹¹

Art. 9 Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung

¹ Das Bundesamt ist zuständig für:

- a.¹² die Leitung und Koordination der Rechtsetzungsarbeiten für die gesamte wirtschaftliche Landesversorgung und für den Vollzug von Vorschriften und Massnahme;
- b. den Erlass von Verfügungen, soweit dies vom Gesetz und den Ausführungsbestimmungen vorgesehen ist;
- c. die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Artikel 38 LVG sowie für die Führung der Rechtsstreitigkeiten für die gesamte wirtschaftliche Landesversorgung;
- d. das Pflichtlagerwesen;
- e. finanzielle und administrative Angelegenheiten der Landesversorgung;
- f.¹³ die Leitung und Koordination von Geschäften, für die nicht ein Bereich zuständig ist oder die mehrere Bereiche betreffen, insbesondere für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, Ausbildung, Übermittlung und Nachrichtendienst, Planung und Forschung;

¹⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 der V vom 2. Juli 2003 über die Vorbereitungsmaßnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung, in Kraft seit 1. Aug. 2003 (AS 2003 2167).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AS 2001 1443).

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AS 2001 1443).

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AS 2001 1443).

- g.¹⁴ die Koordination der Zusammenarbeit mit Stellen der Armee, des Zivilschutzes und anderer Organe der Sicherheitspolitik;
- h.¹⁵ die Leitung und Koordination internationaler Angelegenheiten, die mit der Landesversorgung in Zusammenhang stehen;
- i.¹⁶ die Aufsicht über die Vorbereitungen und den Vollzug von Massnahmen durch die Kantone in Zusammenarbeit mit den Bereichen.

² Das Bundesamt unterstützt die Tätigkeit der Bereiche insbesondere durch administrative Dienstleistungen und durch die Vermittlung von Informationen aus dem Gebiet der Sicherheitspolitik und der Verwaltung.¹⁷

Art. 10¹⁸ Bereiche

¹ Die Bereiche sind im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit (Art. 11–15) verantwortlich für:

- a. das Einbringen und Verwerten von Kenntnissen, Erfahrungen und Beziehungen der Wirtschaft für die Landesversorgung;
- b. das Vermitteln von Fachwissen;
- c. die periodische Lagebeurteilung;
- d.¹⁹ die Vorbereitung und den Vollzug von Vorschriften und Massnahmen nach den Artikeln 23–26, 28, 29 und 52a LVG.

² Sie wirken mit:

- a. in internationalen Gremien, die sich mit Fragen der Versorgung befassen;
- b. an Übungen und Ausbildungsveranstaltungen, die mit der Landesversorgung in Zusammenhang stehen.

³ Die Chefs der Bereiche bestimmen die Zuständigkeiten ihrer Stabs- und Dienststellen, ihrer Abteilungen und Sektionen sowie der Geschäftsstellen. Sie erlassen eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Genehmigung des Delegierten.

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AS **2001** 1443).

¹⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AS **2001** 1443).

¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AS **2001** 1443).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AS **2001** 1443).

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AS **2001** 1443).

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Mai 2002, in Kraft seit 1. Juli 2002 (AS **2002** 1514).

2a. Abschnitt: Bereiche der Grundversorgung²⁰**Art. 11²¹** Bereich Ernährung

Der Bereich Ernährung ist zuständig für die Planung und Sicherstellung der Versorgung des Landes mit Nahrungs- und landwirtschaftlichen Produktionsmitteln.

Art. 12²² Bereich Energie

¹ Der Bereich Energie ist zuständig für die Sicherstellung der Versorgung des Landes mit Energie.

² Ihm obliegt ausserdem in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft die Sicherstellung der Versorgung mit Trinkwasser nach der Verordnung vom 20. November 1991²³ über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Art. 12a²⁴ Bereich Heilmittel

Der Bereich Heilmittel ist zuständig für die Sicherstellung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Heilmitteln für die Human- und die Veterinärmedizin.

2b. Abschnitt: Infrastrukturbereiche²⁵**Art. 13²⁶** Bereich Transporte

Der Bereich Transporte ist zuständig für:

- a.²⁷ die Sicherstellung von Land-, Wasser- und Lufttransporten im In- und Ausland sowie für die damit zusammenhängende notwendige Logistik;
- b. das Kriegstransportversicherungswesen.

²⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 29. Mai 2002, in Kraft seit 1. Juli 2002 (AS **2002** 1514).

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Mai 2002, in Kraft seit 1. Juli 2002 (AS **2002** 1514).

²² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Mai 2002, in Kraft seit 1. Juli 2002 (AS **2002** 1514).

²³ SR **531.32**

²⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 29. Mai 2002, in Kraft seit 1. Juli 2002 (AS **2002** 1514).

²⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 29. Mai 2002, in Kraft seit 1. Juli 2002 (AS **2002** 1514).

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AS **2001** 1443).

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Mai 2002, in Kraft seit 1. Juli 2002 (AS **2002** 1514).

Art. 13a²⁸ Bereich Industrie

Der Bereich Industrie ist zuständig für die Sicherstellung der Versorgung des Landes mit industriellen Roh- und Werkstoffen sowie mit Halb- und Fertigfabrikaten.

Art. 14²⁹ Bereich ICT-Infrastruktur³⁰

Der Bereich ICT-Infrastruktur ist zuständig für:³¹

- a. die Sicherstellung der für die Versorgung des Landes notwendigen Informationsinfrastruktur (Datenproduktion, -übertragung, -sicherheit und -verfügbarkeit);
- b. die Sicherstellung von Fernmeldeverbindungen insbesondere mit dem Ausland.

Art. 15³² Bereich Arbeit

Der Bereich Arbeit ist zuständig für die Bereitstellung der für die Versorgung des Landes notwendigen Arbeitskräfte.

Art. 16³³ Bestehende Bundesstellen

¹ Mit Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung können insbesondere betraut werden: Das Staatssekretariat für Wirtschaft, das Bundesamt für Landwirtschaft, das Bundesamt für Gesundheit, das Schweizerische Heilmittelinstitut, das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen³⁴, die Armeepothek, das Bundesamt für Sozialversicherungen³⁵, die eidgenössische Zollverwaltung, das Bundesamt für Umwelt³⁶, das Bundesamt für Verkehr, das Bundesamt für Strassen, das Bundesamt für Zivilluftfahrt, das Bundesamt für Kommunikation, das Schweizerische Seeschiff-

²⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 29. Mai 2002, in Kraft seit 1. Juli 2002 (AS 2002 1514).

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Juni 2000, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS 2000 2041).

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AS 2001 1443).

³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AS 2001 1443).

³² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AS 2001 1443).

³³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AS 2001 1443).

³⁴ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) auf den 1. Jan. 2014 angepasst.

³⁵ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

³⁶ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

fahrtsamt, das Bundesamt für Energie, die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht³⁷, das Informatikstrategieorgan Bund, die Preisüberwachung.³⁸

² Soweit sie Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung wahrnehmen, sind diese Bundesstellen den Bereichen gleichgestellt.

Art. 17 Kantone

¹ Die Kantone treffen die für den Vollzug der ihnen vom Bund übertragenen Aufgaben nach den Artikeln 23, 24 und 28 LVG notwendigen Vorbereitungen bereits im Rahmen der ständigen Bereitschaft. Das WBF erteilt der zuständigen kantonalen Regierungsbehörde dafür entsprechende Weisungen.³⁹

² Sie erlassen die Vorschriften für den Vollzug der ihnen übertragenen Aufgaben und bestellen die erforderlichen Organe.

³ Die Kantone gestalten ihre Organisation derart, dass sie bei Bedarf sofort in Funktion treten kann.

⁴ Zu diesem Zweck bilden sie ihre Funktionäre der wirtschaftlichen Landesversorgung in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt aus.

⁵ Das Bundesamt unterstützt die Kantone bei der Durchführung ihrer Aufgaben; es werden dabei keine Bundesbeiträge ausgerichtet.

Art. 18⁴⁰

3. Abschnitt: Funktionäre des Bundes

Art. 19 Stellung

¹ Für voll- oder nebenamtlich tätige Funktionäre der wirtschaftlichen Landesversorgung, die Arbeitnehmer des Bundes sind, gelten die Vorschriften des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000⁴¹ (BPG) und der entsprechenden Vollzugserlasse.⁴²

² Für Funktionäre, die nicht Arbeitnehmer des Bundes sind, gelten die Vorschriften von Artikel 19 Absätze 2 und 3, 20, 21 Absatz 1 und 22–24 BPG sowie der entsprechenden Vollzugserlasse sinngemäss. Diese Funktionäre unterstehen auch den Be-

³⁷ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Mai 2002, in Kraft seit 1. Juli 2002 (AS 2002 1514).

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Mai 2002, in Kraft seit 1. Juli 2002 (AS 2002 1514).

⁴⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 29. Mai 2002, mit Wirkung seit 1. Juli 2002 (AS 2002 1514).

⁴¹ SR 172.220.1

⁴² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AS 2001 1443).

stimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 14. März 1958⁴³ und gelten als Beamte im Sinne von Artikel 110 des Strafgesetzbuches^{44,45}

³ Das WBF regelt nach Anhören des Eidgenössischen Finanzdepartementes Einzelheiten des besonderen Dienstverhältnisses von Funktionären, die nicht im Bundesdienst stehen.

Art. 20⁴⁶ Ernennung der nebenamtlichen Funktionäre

¹ Der Vorsteher des WBF ernennt die Chefs der Bereiche.

² Der Delegierte ernennt:

- a. die Stellvertreter der Chefs der Bereiche;
- b. die Chefs der Abteilungen und Sektionen sowie ihre Stellvertreter;
- c. ...⁴⁷.

³ Die Chefs der Bereiche ernennen:

- a. die Gruppenchefs und deren Stellvertreter;
- b. die übrigen Angehörigen der Abteilungen, Sektionen und Gruppen. Die Chefs der Bereiche können diese Befugnisse auf die Abteilungs- und Sektionschefs übertragen.

Art. 21 Einsatz und Entschädigung

¹ Das WBF regelt den Einsatz der nebenamtlich tätigen Funktionäre für Vorbereitungs- und Ausbildungsveranstaltungen sowie für die Durchführung von Massnahmen der Landesversorgung.

² Die Entschädigung von Funktionären, die nicht Arbeitnehmer des Bundes sind, richtet sich nach der Kommissionenverordnung vom 3. Juni 1996^{48,49}

³ Werden Funktionäre, die nicht Arbeitnehmer des Bundes sind, für eine längere Dauer eingesetzt, so kann das WBF die Arbeitgeber für den Ausfall am angestammten Arbeitsplatz angemessen entschädigen oder diese Funktionäre mit ihrem Einverständnis vorübergehend in den Bundesdienst aufnehmen.⁵⁰

⁴³ SR 170.32

⁴⁴ SR 311.0

⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AS 2001 1443).

⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AS 2001 1443).

⁴⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 29. Mai 2002, mit Wirkung seit 1. Juli 2002 (AS 2002 1514).

⁴⁸ [AS 1997 167. AS 2009 6137 Ziff. II 2]. Siehe heute: die Art. 8/-8t der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. Nov. 1998 (SR 172.010.1).

⁴⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AS 2001 1443).

⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. April 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AS 2001 1443).

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 22

¹ Das WBF ist mit dem Vollzug beauftragt.

² Die Verordnung vom 14. April 1950⁵¹ über Organisation und Aufgaben der Kriegswirtschaft wird aufgehoben.

³ Diese Verordnung tritt am 1. September 1983 in Kraft.

⁵¹ In der AS nicht veröffentlicht.

